

Die Kontrolle der Filmeinfuhr

Autor(en): **Frikart, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 71

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-732530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß durch ein paar besonders sauber und geschickt gemachte Spitzenfilme neue Besucherkreise gewonnen werden könnten, und daß das Filmwesen immer mehr die Achtung und Pflege erfahren würde, die es verdient. Es ist erfreulich, daß gerade im vergangenen Jahre die schweizerische Oeffentlichkeit sich sehr eingehend und lebendig mit dem Film befaßt hat, und es ist zu erwarten, daß es in nächster Zeit auch in unserem Land eine viel größere Zahl von «filmbewußten» Kinobesuchern geben wird als bisher. Dies wird es den Theaterbesitzern und den Verleihern auch erleichtern, besonders wertvolle und anspruchsvolle Filme herauszubringen, ohne dabei geschäftliche Mißerfolge befürchten zu müssen. Wir denken dabei wieder an die sehr wichtige Aufgabe der schweizerischen Presse, die immer häufiger grundsätzliche Aufsätze über das Filmwesen und über einzelne Filme veröffentlicht, wobei wir überzeugt sind, daß gerade jene Artikel besonders ernst genommen werden und auf längere Sicht besonders wirksam sind, die sich nicht mit der üblichen, kommerziellen Durchschnittsproduktion befassen, sondern neue Versuche fördern, die dem Filmwesen neues Leben, neuen Wert und neuen Inhalt geben.

Für den Schweizerischen Lichtspieltheater-Verband (deutsche und italienische Schweiz) und für den Filmverleihverband in der Schweiz bedeutete das Jahr 1938 eine Fortsetzung der Verhandlungen über einen gerechten Mietvertrag und über den Interessenvertrag. Diese Verhandlungen gehen bis ins Jahr 1936 zurück. Im Sommer 1938 trat eine Atempause ein: Die gegenseitigen Wünsche und Forderungen waren bereinigt; der Einigungswille schien vorhanden zu sein; das wichtigste Werk der Selbsthilfe, der Interessenvertrag, schien bald in einer wirksamen, befriedigenden Form in Kraft treten zu können. Leider hat es der Verleihverband vorgezogen, seinem Verhandlungspartner neue Forderungen zu stellen, die das wichtige, dringende Einigungswerk gefährden und seinen baldigen Abschluß verunmöglichen. Das ist außerordentlich zu bedauern. Das schweizerische Filmgewerbe, das die Zusammenfassung sehr vieler Firmen auf kleinem geographischem Raum ermöglichen muß, kann nur gedeihen, wenn alle Beteiligten bereit sind, auf dem Wege der Selbsthilfe zu klugen, gerechten, anständigen Lö-

sungen zu kommen. Der Interessenvertrag ist die Zusammenfassung all dieser Bestrebungen; er wird, in seiner erhofften und von den Einsichtigen längst anerkannten Form, eine sehr gute, sichere Grundlage für weiteres Zusammenarbeiten sein. Wenn alle, die guten Willens sind, sich für einen guten Interessenvertrag zwischen Kinobesitzern und Verleihern einsetzen, wird er im kommenden Jahre Wirklichkeit werden können. Es soll ein Vertrag sein, der Rechte und Pflichten gerecht verteilt, der die wirtschaftliche Lebensmöglichkeit des Kinobesitzers erhalten hilft und den Verleihern zufriedene, geschäftlich erfolgreiche, sichere Kunden verschafft. Denn dies beeinträchtigt ja unser Gewerbe und die Zusammenarbeit seiner verschiedenen Vertreter so sehr: Die geschäftliche Unsicherheit, die ständigen Sorgen um die Existenz, die unklaren, in vielen Fällen ungerechten Abmachungen. Wir müssen über diese Fragen zur Klarheit kommen; wir müssen alle mithelfen, damit unser Gewerbe sich in sauberen, gerechten Formen bewegt und allen, auch den kleinsten Beteiligten, sorgenfreies Arbeiten ermöglicht.

Für den Lichtspieltheaterverband ist diese Zeit der Schwierigkeiten und Sorgen eine Zeit der Einigung und der Besinnung. Die Generalversammlung vom 8. Dezember verlief ruhig, würdig und sehr erfreulich. Die Anwesenden waren sich der Bedeutung bewußt, die die einstimmige Annahme der neuen Statuten hat; der Verband steht nach diesem Beschluß geschlossener und sicherer da als je; er ist durch die neuen Statuten eine wichtige, aktionsfähige Körperschaft geworden. Die Gesinnung, mit der die neuen Statuten geprüft und angenommen wurden, muß anhalten; kleine Händel, Mißverständnisse und Eifersüchteleien dürfen das Bild der Geschlossenheit und des Aufbauwillens nicht mehr stören. Die Schaffung eines Verbandsgerichtes, das in den neuen Satzungen verankert ist, bedeutet einen Markstein in der Geschichte des Lichtspieltheaterverbandes. Der Wille, anständig und gerecht miteinander zu verkehren, ist stark genug, um zukünftige Schwierigkeiten zu überwinden und in allen kommenden Verhandlungen einig, ruhig und fest aufzutreten. Das neue Jahr, das in diesem Geiste begonnen wird, kann wichtige, dauernde Erfolge bringen.

Die Kontrolle der Filmeinfuhr

Staatliche Maßnahmen sind uns Schweizern meist unsympathisch, besonders dann, wenn sie unsere Handlungsfreiheit einschränken und uns Arbeit verursachen. So erwecken bundesrätliche Verordnungen und Beschlüsse in der Regel ein gewisses Mißbehagen und man findet dann auch rasch die Argumente, daß nun gerade dieser Beschluß wirklich nicht notwendig gewesen wäre.

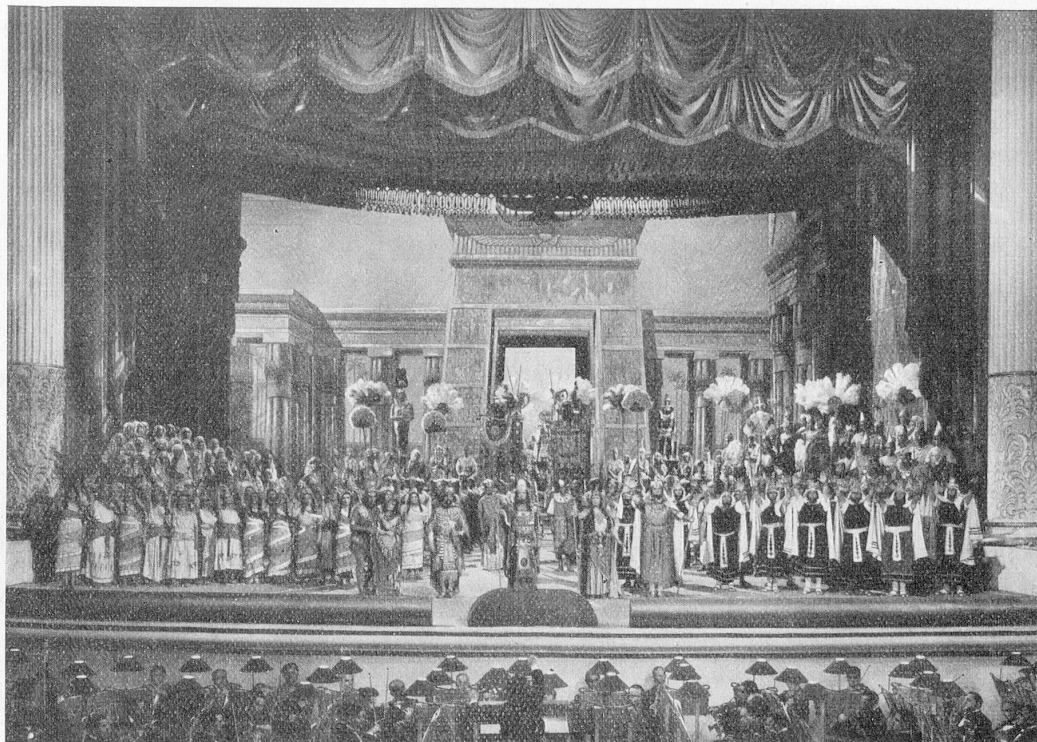
So wird es wohl den meisten im schweizerischen Filmgewerbe gegangen sein, als am 26. September 1938 bekannt wurde, daß der Bundesrat beschlossen habe, die Einfuhr belichteter kinematographischer Filme von

einer besonderen Bewilligung des Eidg. Departements des Innern abhängig zu machen. Warum dieser Beschluß nun gerade notwendig gewesen sei und wie die Filmeinfuhr sich bei dieser Neuregelung abwickeln werde, das werden sich wohl viele gefragt haben. Daß die Tätigkeit der Schweizerischen Filmkammer mit dieser Maßnahme eingeleitet wurde, werden manche als böses Zeichen aufgefaßt haben.

Es ist deshalb wohl angebracht, einiges über diese Maßnahme zu sagen, über das Warum und das Wie ihrer Durchführung.

Eine imposante «Blay-Back» Aufnahme d. Oper «Aida» aus dem großen Musik- und Gesangsfilm «Drei Frauen um Verdi»

Sefi



Bis zum 12. Oktober 1938, dem Tag der Einführung der Film-Einfuhrkontrolle, hat die Schweiz die Filme kilogrammweise eingeführt. Das heißt, sie hat sich weder um Art noch Herkunft, weder um Länge noch Format der eingeführten Filme bekümmert. Kein Mensch war in der Lage, ein nur annähernd richtiges Bild vom schweizerischen Filmkonsum zu geben.

Daß diese Art der Behandlung der Filmeinfuhr einmal ändern mußte, war all denen klar, die erkannt hatten, daß der Film heute eben nicht nur eine Ware, sondern ein wichtiges Mittel des Kulturausdruckes geworden ist. So hat die neue Filmeinfuhrkontrolle vor allem den Zweck, einmal ganz genau die Art und den Umfang unseres Filmkonsums kennen zu lernen.

Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß diese Kenntnis für eine schweizerische Filmpolitik von grundsätzlicher Bedeutung ist. Sie wird die Basis für alle weiteren Arbeiten der Schweizerischen Filmkammer bleiben müssen.

Wir wissen es alle, daß die schweizerische Filmwirtschaft ihre Nöte und Bedürfnisse hat. Dies ist weniger krisenbedingt als vielmehr durch die Entwicklung der Filmwirtschaft selbst. Die Steigerung der Produktionskosten, die verzweigten wirtschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Filmsparten unter sich und mit der übrigen Wirtschaft, die großen Ansprüche des Kinopublikums an den Film, die fortschreitende Technik, all das hat das Filmgeschäft heute enorm erschwert. Es ist nicht mehr die «gute alte Zeit» der ersten Filmjahre, mit denen wir zu rechnen haben. Für den modernen Filmkaufmann, sei er Verleiher oder Kinobesitzer, gibt es sehr oft harte Nüsse zu knacken. Die allgemeine

wirtschaftliche Lage, national wie international gesehen, ist außerdem nicht dazu angetan, das Geschäft zu erleichtern. Das alles bedingt mit, daß die Filmwirtschaft zu höheren Organisationsformen hindrängt: es bilden sich Verbände und Interessengemeinschaften, die unter sich wieder zusammenschließen müssen (z. B. Interessenvertrag), und letzten Endes bilden sich allmählich in allen Ländern die Filmkammern. Sie finden in den internationalen Organisationen, wie Internationale Filmkammer, ihre logische, wirtschaftlich bedingte Fortsetzung.

Nur wer mitten drin steht, wer täglich mit dem Film zu tun hat, weiß, wie kompliziert heudet das Gebilde ist, das wir Filmwesen nennen.

Von diesem Standpunkt aus muß man die neue Maßnahme betrachten, die der Bundesrat am 26. September 1938 beschlossen hat. Es wird dann sofort klar, daß, wenn man die Nöte der schweizerischen Filmwirtschaft beheben will, die ihrerseits in die internationalen Zusammenhänge eingeordnet ist, man zuerst einmal die Art der Ware genau kennen muß, mit der unsere nationale Filmwirtschaft handelt, von der sie lebt. Diese Kenntnis kann uns dann vielleicht Zusammenhänge erkennen lassen, die uns nützliche Winke und Ideen geben können.

Aus diesen Gründen wird das Sekretariat der Filmkammer vierteljährlich Aufschluß über den Filmkonsum der vergangenen drei Monate geben. Diese Konsumstatistik wird sich über Art der eingeführten Filme, ihr Herkunftsland, ihre Länge etc. zu erstrecken haben. Sie wird uns dann über die Bedürfnisse des schweizerischen Marktes einigen Aufschluß geben. Daraus wird

der Filmkaufmann wieder gewisse bestimmte Rückschlüsse für sein Geschäft ziehen können. Gerade auf Grund eines genauen Ueberblickes über den schweizerischen Filmkonsum wird der versierte Filmkaufmann für sein Geschäft wertvolle Anregungen erhalten.

Die Kenntnis des schweizerischen Filmkonsums wird aber für die Filmproduktion in der Schweiz eine einfach unerläßliche Basis sein. Auf Grund dieser Kenntnis wird es möglich sein, für den Absatz schweizerischer Filme besser als bisher eintreten zu können. Die Förderung einer schweizerischen wertvollen und natürlich leistungsfähigen Filmproduktion ist heute für die gesamte Filmwirtschaft von Bedeutung. Der Erfolg des «Füsilier Wipf» beweist das. Ein guter Schweizerfilm kann heute nicht nur für den Produzenten selbst, sondern auch für den Filmverleiher und den Kinobesitzer ertragreich sein. Im Schweizervolk ist heute zweifellos das Bedürfnis für einen künstlerisch wertvollen Schweizerfilm vorhanden. Es handelt sich nur darum, dieses Bedürfnis richtig zu verstehen und auszunützen. Wir brauchen heute für das Filmgeschäft den schweizerischen Film, denn er ist imstande, das Interesse des Publikums für den Kinobesuch zu wecken.

Und dieses Interesse für den Kinobesuch ist notwendig. Der gute Schweizerfilm kann da zum «Vorspann» werden, zum Impuls für den vermehrten Kinobesuch. Je stärker dieser Impuls ist, wie nachhaltiger er wirken kann, umso größer können die wirtschaftlichen Folgen ganz allgemein sein. Eine schweizerische Filmproduktion braucht aber den Auslandsabsatz. Es braucht also staatliche Maßnahmen zur Förderung dieses Absatzes. An diesem Absatz ist aber wiederum nicht nur der Produzent allein, sondern auch der Filmverleiher und Kinobesitzer interessiert; denn die Leistungsfähigkeit der Filmproduktion steht zum Absatz in einem direkten Verhältnis.

Auf diese indirekte Weise ist die Filmeinfuhrkontrolle eine sehr wichtige Maßnahme von allgemeinem

Interesse. Daß sie als Basis für allfällig weitere Schutzmaßnahmen für die bedrängte schweizerische Filmwirtschaft dienen kann, ist selbstverständlich.

Es wurden da und dort Stimmen laut, daß die erhobene Gebühr von Fr. 4.— pro kg Nettogewicht eine schwere Belastung darstelle. Dies dürfte übertrieben sein. Pro Spielfilm entsteht aus dieser Gebühr eine Belastung von ca. Fr. 80.—. Auch heute noch liegt der Ertrag eines Spielfilmes in der Schweiz doch noch um einige tausend Franken über dieser Summe!

Um den Eigenheiten des schweizerischen Marktes Rechnung zu tragen und um eine ungebührliche Belastung zu vermeiden, wurden in der Verfügung des Eidg. Departementes des Innern endlich auch Ausnahmebestimmungen vorgesehen. Sie werden immer da angewendet werden, wo wirklich nachgewiesen werden kann, daß die Erhebung der vollen Gebühr eine schädigende Härte darstellen würde.

Zum Schluß noch ein paar Worte über die Handhabung der Filmeinfuhrkontrolle.

Das Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer, das mit ihr betraut wurde, war bemüht, die Einführung der Maßnahme so leicht und erträglich zu machen, wie es im Rahmen der Bestimmung nur irgendwie möglich war. Man versuchte allen Fällen individuell gerecht zu werden und eine schikanöse paragrafenmäßige Behandlung zu vermeiden, wo es immer nur angebracht war. Diese entgegenkommende Behandlung setzt natürlich voraus, daß der Importeur seinerseits alles tut, was eine rasche Abwicklung der Filmeinfuhr ermöglicht.

Die Filmeinfuhr wird man in den Kreisen der Importeure vor allem in den ersten Monaten stark als Belastung empfunden haben. Sobald sich aber die Prozedur eingelebt hat, wird sie zu etwas Selbstverständlichem werden. Dann wird sie vermutlich gerechter beurteilt werden, als es heute da und dort der Fall ist.

Max Frikart.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(deutsche und italienische Schweiz)

Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung vom 21. November 1938.

Der Vorstand nimmt ein orientierendes Referat entgegen von Herrn Dr. Schwegler, Mitglied der Schweiz. Filmkammer, betreffend Wochenschau und Kontingentierung.

Die vom Sekretariat vorgeschlagene Traktandenliste für die außerordentliche Generalversammlung vom 8. Dezember wird genehmigt.

Dem Aufnahmegesuch von Hrn. W. Wachtl für das Cinéma Scala in Biel wird unter Auferlegung einer entsprechenden Uebertragungsgebühr entsprochen.

Vorstands-Sitzung vom 2. Dezember 1938.

In Sachen Reisekino Leuzinger wird zwecks Herstellung eines loyalen Konkurrenzverhältnisses mit den ständigen Kinotheatern eine allgemeine Regelung getroffen.

Als Obmann für das Verbandsgericht wird zu Handen der außerordentlichen Generalversammlung Herr Bezirksrichter Dr. Otto Deggeler vorgeschlagen.

Ein Bericht der Rechnungsrevisoren über eine am 25. November auf dem Sekretariat vorgenommene Zwischenrevision wird zur Kenntnis genommen.

Für die Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend die Ausgestaltung der Vitrinen im Filmpavillon an der Landesausstellung sollen vom Sekretariat die Herren Pfenninger und Ehrismann beigezogen werden.

Gemeinsame Bureau-Sitzung des S.L.V. und F.V.V. vom 6. Dezember 1938.

Eine Verleihfirma wird wegen Umgehung des Interessenvertrages und damit ermöglichter Belieferung des Cinéma Union in Basel mit Fr. 500.— gebüßt.

Eine zweite Verleihfirma wird wegen eines ähnlichen Vergehens, bezw. Ermöglichung von Vorführungen in dissidenten Sälen ebenfalls mit Fr. 500.— gebüßt.

Die Bestimmungen der Zürcher Preiskonvention vom 20. Juli 1935 werden unter Berücksichtigung der für das Cinéma Kosmos